

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 83

Ausgegeben Danzig, den 27. Oktober

1923

Inhalt. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung, über die Berechnung der Beiträge und Leistungen und über den Grundlohn in der Krankenversicherung (S. 1109). Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens (S. 1110). Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des Reichs-Stempels und der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zum Deutschen Reiche (S. 1112). — Verordnung betreffend Aenderung des Statistischen Gebühren-tarifs (S. 1113). — Verordnung betreffend Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Zollniederlagen in Danzig und Danzig-Neufahrwasser (S. 1113). — Verordnung betreffend die Erhebung einer Pachthofsgebühr auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869 (S. 1114). — Verordnung betreffend Gebühren im Zoll- und Verbrauchssteuer-verkehr (S. 1114). — Verordnung betreffend die Anpassung der Unterstützungssätze und Geldstrafen an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1116). — Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invaliden- und Hinterbliebenen-versicherung (S. 1117). — Fünfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung (S. 1117). — Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung (S. 1118). — Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 1119). — Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschaftssteuergesetzes usw. an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1119).

530

Verordnung

über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung, über die Berechnung der Beiträge und Leistungen und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.
Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 3200 Gulden festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und der nach § 176 der Reichsversicherungsordnung Versicherungsberechtigten maßgebende Einkommensgrenze.

§ 2.

Die Berechnung der Beiträge und Leistungen erfolgt in Gulden und Pfennigen.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er 8 Gulden für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3.

Der § 4 des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) wird gestrichen.

§ 4.

Der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gilt entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit den sich aus § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) ergebenden Einschränkungen mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 8. November 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Schwarz.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 4. 11. 1923).

Verordnung

über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens.

Vom 24. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird mit sofortiger Wirkung folgendes verordnet:

I.

1. Das Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) wird unbeschadet der Bestimmungen I Ziffer 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung hinsichtlich der Post- und Postscheckgebühren aufgehoben.
2. Als Gebührensätze im Post- und Postscheckverkehr gelten die in der Anlage zusammengestellten Beträge.
3. Die Gebühren unter I, 1—10 der anliegenden Zusammenstellung treten am 1. November 1923 in Kraft.

Bis dahin gelten die auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) von der Post- und Telegraphenverwaltung in Reichsmark festgesetzten Gebühren. Sofern die Entrichtung dieser Gebühren in Gulden erfolgt, sind die für die entsprechenden neuen Gebühren in der anliegenden Zusammenstellung angeführten Beträge zu entrichten.

4. Der Postanweisungs- und Postscheckverkehr erfolgt außer in Danziger Gulden bis auf weiteres auch in Reichsmark und zwar nach den bisherigen Bedingungen.

Ein Postscheckverkehr zwischen Reichsmark- und Guldenkonten findet nicht statt.

5. Die Gebühren unter I, 12 der Zusammenstellung sind für Zeitungen zu entrichten, die vom 1. November ab bei den Postanstalten bestellt werden.

II.

1. Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. September 1923 (Gesetzbl. S. 998) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In § 2 ist statt 100 000 M zu setzen: 50 Gulden.

Artikel 2.

Im § 5 ist Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

für jede Auszahlung eine feste Gebühr von 10 Pf. und eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ v. T. des auszahlenden Betrages.

2. Die vorstehenden Änderungen des Postscheckgesetzes vom

26. 3. 1914
26. 9. 1923

 finden keine Anwendung, soweit der Verkehr noch weiterhin in Reichsmark erfolgt.
3. Postscheckkunden, die bereits ein Reichsmarkkonto beim Postscheckamt haben, wird nach Einzahlung der Stammeinlage von 50 Gulden ohne besonderen Antrag ein Konto in Gulden eröffnet.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Frank.

Zusammenstellung
der gesetzlichen Post- und Postscheckgebühren.

1	2	1	2
Gegenstand	Betrag in Danziger Pfg.	Gegenstand	Betrag in Danziger Pfg.
I. Gesetzliche Postgebühren.			
1. Postarten		6. Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	
a) im Ortsverkehr	5	bis 250 g	20
b) im Fernverkehr	10	über 250 g bis 500 g	30
2. Briefe		" 500 g " 1 kg	40
a) im Ortsverkehr		7. Päckchen bis 1 kg	50
bis 20 g	10	Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Post- arten und Briefe sowie für unzu- reichend freigemachte Drucksachen, Ge- schäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 5 teilbare Pfennig- summe aufgerundet.	
über 20 bis 100 g	15	8. Pakete	
" 100 " 250 g	20	bis 3 kg	60
" 250 " 500 g	30	über 3 " 5 kg	75
b) im Fernverkehr		" 5 " 6 kg	85
bis 20 g	20	" 6 " 7 kg	95
über 20 bis 100 g	30	" 7 " 8 kg	105
" 100 " 250 g	35	" 8 " 9 kg	115
" 250 " 500 g	40	" 9 " 10 kg	125
Ortsverkehr ist der Verkehr des Orts- und Landbestellbezirks des Auf- gabe-Postorts. Die für den Orts- verkehr festgesetzte Gebühr wird auch erhoben im Verkehr der Nachbarorte, auf welche die Postverwaltung den Geltungsbereich der Ortsgebühren ausgedehnt hat.		" 10 " 11 kg	145
3. Drucksachen		" 11 " 12 kg	165
bis 50 g	5	" 12 " 13 kg	185
über 50 bis 100 g	10	" 13 " 14 kg	205
" 100 " 250 g	20	" 14 " 15 kg	225
" 250 " 500 g	30	" 15 " 16 kg	245
" 500 g bis 1 kg	40	" 16 " 17 kg	265
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druck- bände)	50	" 17 " 18 kg	285
4. Geschäftspapiere		" 18 " 19 kg	305
bis 250 g	20	" 19 " 20 kg	325
über 250 bis 500 g	30	9. Zeitungsapakete bis 5 kg	30
" 500 g bis 1 kg	40	10. Versicherungsgebühr	
5. Warenproben		a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 300 Gulden Wertangabe	5
bis 100 g	15	mindestens	10
über 100 bis 250 g	20	b) für unversiegelte Wertpakete	10
" 250 " 500 g	30		

1		2	1		2
Gegenstand		Betrag in Danziger Pfg.	Gegenstand		Betrag in Danziger Pfg.
11. Postanweisungen			über 100 bis 250 g		
	bis 25 Gulden	20		" 250 " 500 g	7
über 25 "	100 "	40		" 500 g " 1 kg	9
" 100 "	200 "	60		" 1 kg " 2 kg	18
" 200 "	400 "	80	für das monatlich einmalige oder seltenerere Erscheinen die Hälfte davon		
" 400 "	600 "	100	b) Mindestgebühr		
" 600 "	800 "	120	c) Gebühr für Sammelüber- weisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurch- schnitt)		
" 800 "	1000 "	150	II. Gesetzliche Postschekgebühren.		
12. Zeitungen			Bareinzahlungen mit Zahlsarte		
a) Zeitungsgebühr für das wöchent- lich einmalige oder seltenerere Er- scheinen bei einem durchschnitt- lichen Nummergewicht			bis 50 Gulden		
	bis 25 g	1	bis 50 Gulden		
über 25 "	50 g	2	über 50 "		
" 50 "	100 g	3			

532

Verordnung

zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des (Reichs-) Stempels und der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zum Deutschen Reiche. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 — Gesetzblatt 1923 Seite 57 ff. — wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

§ 1.

Errichten die in Tarifnummer 1 A a, b und Nr. 1 der Zusätze zu a, b des (Reichs-) Stempelgesetzes oder die in § 3 a bis e des reichsdeutschen Kapitalverkehrssteuergesetzes aufgeführten reichsdeutschen Gesellschaften im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Niederlassung oder erhöhen sie während des Bestehens einer solchen Niederlassung das Grund-, Stamm- oder Gesellschaftskapital oder fordern sie Nachschüsse ein, so erhebt die Freie Stadt Danzig in diesen Fällen die (Reichs-) Stempelabgabe der Tarifnummer 1 A Zusätze zu a, b Nr. 3 des (Reichs-) Stempelgesetzes nur von dem Betrage, der als Anlage- und Betriebskapital der Niederlassung zugewendet wird.

§ 2.

Sind im Deutschen Reiche Aktien oder Aktienanteilscheine reichsdeutscher Aktiengesellschaften, reichsdeutsche unter die Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes, §§ 25, 26 des Kapitalverkehrssteuergesetzes fallende Schuld- und Rentenverschreibungen, reichsdeutsche Genußscheine im Sinne der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes, § 5 Abs. 1 zu b des Kapitalverkehrssteuergesetzes, reichsdeutsche Gewinnanteilschein- und Zinsbogen der in Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art unter Beobachtung der reichsdeutschen reichssteuerlichen Bestimmungen ausgegeben, so wird für diese Wertpapiere im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine Stempelabgabe nach Tarifnummer 1 C, 2, 3 und 3 A des (Reichs-) Stempelgesetzes nicht erhoben.

Die in Absatz 1 bezeichneten Wertpapiere sind, bevor sie in den Danziger Rechtsverkehr treten, dem Verkehrssteueramt zur Abstempelung vorzulegen.

§ 3.

Die im Deutschen Reich vor dem 10. Januar 1920 ausgegebenen reichsdeutschen Wertpapiere werden in der Freien Stadt Danzig einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 10. Januar 1920 ab.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

533

Verordnung

betreffend Änderung des Statistischen Gebührentarifs. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 (Gesetzbl. Nr. 65) und unter Aufhebung der Verordnung vom 3. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 26) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

§ 31 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 erhält folgende Fassung:

Die statistische Gebühr beträgt bei der Ein- und Ausfuhr:

a) von Waren zu Ausstellungen, Messen oder Märkten, zur Ansicht oder zum vorübergehenden Gebrauch, sowie im zollamtlich überwachten Veredelungsverkehr und im Veredelungsverkehr zwischen dem Freibeziel Danzig und dem Auslande ohne Rücksicht auf die Menge für jede Anmeldung 10 Pfennige;

b) in allen übrigen Fällen für je angefangene oder volle 500 Gulden des Wertes 5 Pfennige. Die statistische Gebühr ist für jede Anmeldung zu berechnen. Für jeden Zwischenschein (Interimschein, Notanmeldung) ist eine besondere statistische Gebühr von 5 Danziger Pfennigen zu entrichten.

Die statistischen Gebühren sind bestimmt, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs für die Freie Stadt Danzig zu decken.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

534

Verordnung

betreffend Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Zollniederlagen in Danzig und Danzig-Neufahrwasser. Vom 25. 10. 1923.

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 10. September 1923 (Staatsanzeiger Nr. 78 vom 15. September 1923) werden die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Zollniederlagen in Danzig und Danzig-Neufahrwasser festgesetzt wie folgt:

1. bei der Lagerung im Freien für alle Waren 0,10 Gulden

2. bei der Lagerung in bedeckten Räumen

a) für trockene Waren (auch für Salz) 0,20 Gulden

b) für flüssige Waren 0,30 Gulden

für 100 kg und Monat.

Außerdem werden für Lagerung von längerer Dauer folgende Zuschläge erhoben:

im 2. Monat	5 % Zuschlag
" 3. Monat	10 " "
" 4.—6. Monat	20 " "
" 7.—9. Monat	30 " "
" 10.—12. Monat	40 " "
über 1 Jahr	50 " "

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

585

Verordnung

betreffend die Erhebung einer Packhofgebühr auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869. Vom 25. 10. 1923.

§ 1.

Für die Benutzung des Packhofs in Danzig wird eine Gebühr von 0,30 Gulden für jeden benutzten Quadratmeter Bodenfläche und den Monat von allen Gütern erhoben, die nach Entladung oder zur Verladung vorübergehend im Packhof oder am Packhofsbollwerk lagern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

586

Verordnung

betreffend Gebühren im Zoll- und Verbrauchssteerverkehr. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund der §§ 10 und 167 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 39 Ziffer f der Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 15./27. November 1920 und § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. 10. 23 wird bestimmt:

§ 1.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden Beamten bei Amtshandlungen am Standorte oder, falls dem Beamten ein Amtsbezirk zugewiesen ist, mit diesem für jeden — wenn auch nur angefangene — Stunde der Arbeitszeit oder der Bewachung	1,00 Gulden
für Beamte der Gehaltsgruppen 2—6 einschl.	1,00 "
" " höherer Gehaltsgruppen	2,00 "

§ 2.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Bei Amtshandlungen außerhalb des Standortes betragen die Gebühren

- für die Begleitung unter Zollaufsicht stehender Schiffe, Wagen oder Güter einschließlich der Zeit des Rückweges für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 6 Stunden 2,00 Gulden
 - im übrigen für jede, wenn auch nur angefangene Stunde 1,00 Gulden
- mindestens aber soviel, wie dem Beamten eine Reisevergütung zusteht.

Die Gebühren sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrages verwendeten Zeit zu berechnen. Werden mehrere zeitlich von einander getrennte Amtshandlungen an einem Tage für denselben Zahlungspflichtigen ausgeführt, so ist die Dauer jeder Amtshandlung für sich auf volle Stunden aufzurunden. Die Aufrundung erfolgt nur einmal, wenn die Amtshandlungen desselben Beamten in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Bei Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder der an der Amtsstelle, jedoch nicht unmittelbar, vor oder nach den ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden, ist die zur Zurücklegung des Weges zum Ort der Amtshandlung und des Rückweges erforderliche Zeit mitanzusetzen. Als Anfangspunkt des Weges gilt bei Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle die Amtsstelle, bei Amtshandlungen bei der Amtsstelle die Wohnung des Beamten.

Für die Nachtzeit — von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens — tritt ein Zuschlag von 50 vom Hundert ein.

§ 3.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

Die Vergütungen betragen in den Fällen des § 18 unter a und b für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der außergewöhnlichen Dienstleistungen:

für Beamte der Gehaltsgruppen 2—6 einschl.	1,00 Gulden
für Beamte höherer Gehaltsgruppen	2,00 "

Für die Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern betragen die Vergütungen, wenn die Abwesenheit vom Standorte gedauert hat

bis zu 6 Stunden	2,00 Gulden
über 6—12 Stunden	4,00 "

über 12 Stunden, für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 12 Stunden, um den die Abwesenheit vom Standort die Dauer von 12 Stunden überschreitet, zusätzlich 2,00 "

außerdem ist dem Beamten eine besondere Vergütung von 4,00 "

zu zahlen, für jede lediglich infolge des Begleitungsdienstes notwendig gewordene Übernachtung außerhalb des Standortes und des begleitenden Schiffes usw. Die Vergütung oder der Gesamtbetrag der Vergütungen darf jedoch den Betrag des Tagegeldes nicht überschreiten, das dem Beamten bei Dienstreisen von der Dauer der durch den Begleitungsdienst verursachten Abwesenheit vom Standorte zufließt.

In allen anderen Fällen des § 18 Absatz 2 unter c betragen die Vergütungen ebensoviel, wie die dem Beamten zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen; die etwa darunter fallenden Fahrgelder — nicht auch die etwaigen Entschädigungen für Zu- und Abgang — kommen in Wegfall, wenn für die angemessene Beförderung des Beamten Sorge getragen ist.

§ 4.

Der § 21 erhält folgende Fassung:

Sind die im § 18 Absatz 1 bezeichneten Beamten nur für bestimmte außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen (Hilfsbeamte) oder werden die außergewöhnlichen Dienstleistungen durch sonstige außeretatmäßige Beamte oder durch Angestellte wahrgenommen, so erhalten sie die in den §§ 19 und 20 genannten Vergütungen, und zwar Hilfsbeamte neben den ihnen ausgesetzten Tagegeldern, die sonstigen mit der Wahrnehmung von Dienstverrichtungen beauftragten außeretatmäßigen Beamten und Angestellten wie die in gleicher Gehaltsgruppe stehenden etatzmäßigen Beamten.

An die Stelle der Vergütungen nach § 19 Absatz 3 tritt bei den nur für bestimmte außergewöhnliche Dienstleistungen angenommenen Hilfsbeamten hierbei der Betrag des dem Hilfsbeamten ausgesetzten Tagegeldes. Der Betrag des Tagegeldes und der Vergütungen, abgesehen von der Erstattung der aufgewendeten Fahrgelder, darf jedoch 6,50 Gulden für den Kalendertag nicht übersteigen.

Der § 22 erhält folgende Fassung:

Auf die Überwachung der Denaturierungen von ausländischem Salz finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

537

Verordnung

betreffend die Anpassung der Unterstützungssätze und Geldstrafen an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — und § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. 3. 23 — Gesetzbl. S. 91 — wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 14 des Gesetzes betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. 3. 23 — Gesetzbl. S. 91 — erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterstützung.

Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren.

1. für männliche Personen:

- | | |
|--|-------------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 1,40 Gulden |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 1,20 " |
| c) unter 21 Jahren | 0,85 " |

2. für weibliche Personen:

- | | |
|--|--------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 1,20 " |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 0,85 " |
| c) unter 21 Jahren | 0,70 " |

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt die ihm gewährte Unterstützung im einzelnen folgende Sätze nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------|
| a) für Ehegatten | 0,40 " |
| b) für Kinder und sonstige unterhaltsberechtignte Angehörige | 0,30 " |

Artikel II.

Im § 28 Abs. 4 werden die Worte „tausend Mark“ durch die Worte „eintausendzweihundert Gulden“, im § 29 Abs. 1 die Worte „zehntausend Mark“ durch die Worte „zwölftausend Gulden“ ersetzt.

Artikel III.

Die nach Verkündung des Gesetzes betr. Erw.-Fürsorge erlassenen Verordnungen werden aufgehoben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Verordnung**über Lohnklassen und Beiträge in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Vom 26. 10. 1923.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1245 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	I	bis zu	440	Gulden	
"	II	von mehr als	440	bis zu	700 Gulden
"	III	"	700	"	1060 "
"	IV	"	1060	"	1440 "
"	V	"	1440	Gulden.	

§ 2.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden als Wochenbeiträge erhoben:

in Lohnklasse	I	28	ΰfg.
"	II	40	"
"	III	52	"
"	IV	64	"
"	V	76	"

§ 3.

Die Regelung der Steigerungsbeträge für diese Lohnklassen bleibt vorbehalten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 5. November 1923 in Kraft.

Rückstände oder Beiträge für zurückliegende Zeiten können nur in den am Zahltag geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Fünfte Verordnung**über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung. Vom 26. 10. 1923.**

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse	44	bis zu	600	Milliarden	Mark,
"	45	von mehr als	600	Milliarden	bis zu 840 Milliarden Mark,
"	46	von mehr als	840	Milliarden	bis zu 1 200 Milliarden Mark,
"	47	von mehr als	1 200	Milliarden	bis zu 1 800 Milliarden Mark,
"	48	von mehr als	1 800	Milliarden	bis zu 2 400 Milliarden Mark,
"	49	von mehr als	2 400	Milliarden	bis zu 3 000 Milliarden Mark,
"	50	von mehr als	3 000	Milliarden	Mark.

Artikel 2.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

in Klasse 44	1 680	Millionen	Mark
" " 45	2 240	"	"
" " 46	3 160	"	"
" " 47	4 660	"	"
" " 48	6 520	"	"
" " 49	8 380	"	"
" " 50	10 240	"	"

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 verhundertfacht.

Artikel 3.

Vom 29. Oktober 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Artikel 4.

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klasse 36, je in den aufgedruckten Werten.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß dem zuständigen Versicherungsträger bis zum 15. November 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehaltsklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Der Versicherungsträger liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke.

Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Artikel 5.

Für Beiträge der Gehaltsklassen 36, 40 bis 50 werden beim Ruhegeld Steigerungsbeträge im zehnfachen Betrage des in den Verordnungen über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August, 7. September und 2. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 940, 958, 1004) bestimmten Satzes angerechnet.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

540

Verordnung

über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 2. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1006) wird folgendes verordnet:

Für den Monat November beträgt der monatliche Teuerungszuschuß

beim Ruhegeld	1000	Millionen	Mark
bei den Witwen- und Witwerrenten	600	"	"
bei den Waisenrenten	500	"	"

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Verordnung

über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 1 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 4000 Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 400 Milliarden Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 9. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1032).

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Verordnung

zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselstenergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen sowie des Gesetzes betr. Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes bestimmt:

I. Einkommensteuer.

a) Vorauszahlungen.

§ 1.

Grundlage für die monatlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen bildet vom November 1923 an der zwölfte Teil des Grundbetrages der nach dem zuletzt zugestellten Einkommensteuerbescheid (erster oder zweiter Vorbescheid) festgesetzten im ganzen Jahre 1923 zu entrichtenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen, ohne Berücksichtigung der verschiedenen für ihre bisherige Höhe maßgebenden Bervielfältigungsfälle.

Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag wird in Gulden umgerechnet.

Die Umrechnung erfolgt für die Steuerpflichtigen, deren Vorauszahlungen nach ihrem Einkommen im Kalenderjahre 1922 oder in einem in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember beendeten Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) festgesetzt sind, auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 6000 Reichsmark, für Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen nach ihrem Einkommen in einem in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September beendeten Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) bemessen sind, auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 1000 Reichsmark, für Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen nach ihrem Einkommen in einem in der Zeit vor dem 1. Juli beendeten Geschäftsjahr beendet sind, auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 300 Reichsmark, und für Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen gemäß § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nach dem mutmaßlichen Ertrage ihres Einkommens im Jahre 1923 bemessen sind, auf Grund des Verhältnisses zwischen Dollar und Reichsmark z. Bt. der Feststellung des mutmaßlichen Einkommens.

In allen Fällen, in denen die Steuerpflicht im Jahre 1923 neu begründet ist, ohne daß bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Heranziehung zu Vorauszahlungen gemäß § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes stattgefunden hat und in allen Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Steuerpflicht neu begründet wird, ist das mutmaßliche Einkommen in Danziger Gulden zu schätzen und sind die Vorauszahlungen nach den Vorschriften des § 18 ff. des Einkommensteuergesetzes zu berechnen (Jahressteuereinheit 4800 Gulden).

Ergeben sich bei der Festsetzung der Vorauszahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen offenbare Unbilligkeiten, so ist eine Nachprüfung der letzten Einkommenssteuervorauszahlungen vorzunehmen, auch wenn diese bereits rechtskräftig geworden sind.

b) Steuerabzug.

§ 2.

Für Lohn- und Gehaltszahlungen, die für die Zeit nach dem 1. November 1923 gelten oder nach dem 1. November 1923 fällig werden, haben die gesetzlichen Ermäßigungen des § 29 des Einkommensteuergesetzes folgende Höhe:

1. Für den Steuerpflichtigen, für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau und für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist:
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate je 1 Gulden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen je 24 Pfennige,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage je 4 Pfennige,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden je 1 Pfennig.
2. zur Abgeltung der nach § 7 Abs. I und Abs. II Nr. 1—8 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge:
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 4 Gulden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 96 Pfennige,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 16 Pfennige,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 4 Pfennige.

II. Körperschaftsteuer.

§ 3.

Grundlage für die monatlichen Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) bildet vom 1. November 1923 ab der zwölfte Teil der in dem zuletzt zugestellten Körperschaftsteuerbescheid (Vorbescheid) festgesetzten Jahressteuerschuld ohne Berücksichtigung der verschiedenen für ihre bisherige Höhe maßgebenden Vervielfältigungsjäge.

Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag wird in Gulden umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Umrechnungsätze des § 1 Abs. 3, bei Geschäftsjahren, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923 enden, auf der Grundlage des Verhältnisses von 20.000 Mark gleich 1 Dollar.

§ 4.

Körperschaftsteuerpflichtige, die zu vierteljährlichen Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes verpflichtet sind, haben für das Jahr 1923 folgenden Steuerbetrag zu entrichten:

Der die Grundlage ihrer Vorauszahlungen bildende Gewerbesteuerbetrag ist auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 6000 Reichsmark in Gulden umzurechnen. Von der sich ergebenden Summe haben sie soviel Zwölftel zu entrichten, als ihre Körperschaftsteuerpflicht in Monaten des Jahres 1923 gegeben war.

§ 5.

Veranlagungen auf Grund von Jahresabschlüssen, die auf einen nach dem 31. März 1923 liegenden Zeitpunkt gezogen sind, finden einstweilen nicht statt.

III. Sonderabgabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

§ 6.

Die November- und Dezemberraten der Sonderabgabe sind in folgender Weise festzustellen:

- a) bei den nach § 2 Buchst. a des Sonderabgabengesetzes Abgabepflichtigen ist der Jahresbetrag der von diesen für 1923 zu entrichtenden Gewerbesteuer auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 6000 Reichsmark in Gulden umzurechnen. Von dem sich ergebenden Betrag ist monatlich je ein Zehntel zu entrichten;
- b) die nach § 2 Buchst. b des Sonderabgabengesetzes Abgabepflichtigen haben monatlich den $2\frac{1}{2}$ fachen Betrag ihrer nach § 1 festgestellten monatlichen Einkommensteuer-Vorauszahlung als Sonderabgabe zu entrichten;
- c) die nach § 2 Buchst. c des Sonderabgabengesetzes Abgabepflichtigen haben monatlich den einfachen Betrag ihrer nach § 1 festgestellten monatlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen als Sonderabgabe zu entrichten.

IV. Vermögenssteuer.

§ 7.

Auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 finden die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes bestimmt ist.

§ 8.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Aktien, Geschäftsbeteiligungen usw. von solchen Unternehmungen, die nach § 1 Ziffer 3 des Vermögenssteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 9.

§ 5 Ziffer 2 des Vermögenssteuergesetzes ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

- a) in Zeile 1 ist zu setzen statt „deutscher“: „Danziger“,
- b) „ „ 5 „ „ „ „ „ „ 20 000 M“ „ 5 000 Gulden“.

§ 10.

Als Schulden im Sinne des § 7 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes gelten nicht die nach dem 15. November 1923 fällig werdenden Steuerzahlungen auf Grund des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes, sowie auf Grund des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923.

§ 7, II des Vermögenssteuergesetzes findet keine Anwendung.

§ 11.

Der Vermögenswert wird für sämtliche Steuerpflichtigen einheitlich auf Grund des Vermögensstandes vom 15. November 1923 festgestellt.

§ 12.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist durchweg der gemeine Wert zu Grunde zu legen und zwar auf Grund von besonderen, gemäß § 10 des Vermögenssteuergesetzes herauszugebenden Bewertungsrichtlinien.

§ 13.

§§ 11, 12, 13, 14, 16 werden wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 2400 Gulden übersteigende Teil des Vermögens. Dies gilt nicht, sobald das steuerbare Vermögen mehr als 24 000 Gulden beträgt oder die Steuerpflicht nur auf § 3 des Vermögenssteuergesetzes beruht.

2. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Berechnung der Vermögenssteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.

3. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich:

von den ersten angefangenen oder vollen 2400 Gulden des der Steuer unterliegenden Vermögens	1½ v. T.
von den nächsten 2400 Gulden	2 v. T.
" " " 2400 Gulden	3 v. T.
" " " 2400 Gulden	4 v. T.
" " " 4800 Gulden	5 v. T.
" " " 4800 Gulden	6 v. T.
" " " 4800 Gulden	7 v. T.
" " " 4800 Gulden	8 v. T.
" " " 4800 Gulden	9 v. T.
" dem weiteren steuerbaren Vermögen	10 v. T.

Die errechnete Steuer ist auf volle durch 4 teilbare Guldenbeträge nach unten abzurunden.

4. In § 14 ist drei mal statt „die Hälfte der Steuereinheit“: „2500 Gulden“ und in Absatz 4 statt „ein Viertel der Steuereinheit“: „1200 Gulden“ zu setzen.
5. In § 16 ist zu setzen statt „100 000 M“: „2400 Gulden“.

§ 14.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Die Steuererklärungen sind bis zum 15. Dezember 1923 einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung hat das Steueramt den Wert des steuerpflichtigen Vermögens zu schätzen.

§ 15.

Auf Ersuchen des Steueramtes sind sämtliche Angaben der Vermögenssteuererklärung durch eine spezialisierte Aufstellung über sämtliche zum steuerbaren Vermögen gehörende Gegenstände und der das steuerbare Vermögen mindernden Schulden unter Einsetzung der für die einzelnen Posten nach gewissenhafter Überzeugung der Steuerpflichtigen auf Grund der Bewertungsrichtlinien gefundenen Werte zu erläutern. Sämtliche Werte in der Steuererklärung sind in Gulden anzugeben.

Etwas erforderliche Umrechnungen ausländischer Währungen sind nach den besonderen vom Landessteueramt zu erlassenden Bestimmungen auszuführen.

§ 16.

Erläßt das Steueramt einen vorläufigen Steuerbescheid auf Grund des § 171 a des Steuergrundgesetzes, so ist es berechtigt, von den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung ohne dessen vorherige Anhörung abzuweichen, wenn die Wertangaben in der Steuererklärung in offensichtlichem Mißverhältnis zu den Bestimmungen der Bewertungsrichtlinien stehen.

§ 17.

Die am 15. November 1923 auf Grund der alten Veranlagung fällige Vermögenssteuerrate nebst Zuschlägen bleibt unerhoben. Zum Ausgleich für diesen Steuerausfall ist als erste Vierteljahrssrate des Kalenderjahres 1924 der doppelte Betrag zu entrichten, der sich bei Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ergibt.

Die erste Vierteljahrssrate des Kalenderjahres 1924 ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides (Vorbescheides) fällig.

§ 18.

Zu sämtlichen Vermögenssteuerzahlungen auf Grund dieser Verordnung wird in Gemäßheit des Gesetzes zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 944) ein Zuschlag in Höhe von 100 % zu Gunsten der einzelnen Gemeinden mit der Auflage erhoben, daß die einzelnen Gemeinden verpflichtet sind, die ihnen hierdurch zufließenden Mittel zur Verstärkung ihrer Wohlfahrtsfonds, insbesondere zum Ausgleich der Mehrbelastung infolge Aufhebung der Brotversorgung zu verwenden.

V. Umsatzsteuer.

§ 19.

Die nach den Geschäftsergebnissen des Oktober am 10. November 1923 fällige allgemeine Umsatzsteuerzahlung ist auf Grund eines Dollarkurses von 75 Milliarden Reichsmark für 1 Dollar von den Steuerpflichtigen in Gulden umzurechnen.

Die nach dem 1. November 1923 vereinnahmten Entgelte sind unter entsprechender Anwendung des Artikels 23 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz (Fassung der Verordnung vom 21. 9. 1923, Staatsanzeiger Teil I S. 598) in Gulden umzurechnen.

VI. Gewerbesteuer.

§ 20.

Die für Geschäftseröffnungen usw. nach dem 1. November 1923 nach § 24 ff. des Gewerbesteuergesetzes zu entrichtende Betriebsöffnungssteuer ist in der Weise zu berechnen, daß die für 1923 festgesetzten Mindeststeuersätze auf der Grundlage von 1 Dollar gleich 6000 Reichsmark in Gulden umgerechnet werden.

In Fällen, in denen nach dem 1. November 1923 die Gewerbesteuerpflicht neu begründet wird, ist bei Festsetzung der laufenden Gewerbesteuer für das Jahr 1923 entsprechend zu verfahren.

VII. Grundwechselsteuer.

§ 21.

In den Fällen, in denen die Steuer nach dem 1. November 1923 fällig wird, ist die Grundwechselsteuer in Gulden umzurechnen oder von vornherein in Gulden festzusetzen. Eine erforderliche Umrechnung hat nach dem Kurse des Tages stattzufinden, an dem die Steuerpflicht entsteht. Sind auf die endgültige Steuerschuld vorläufige Zahlungen anzurechnen, so sind diese dem Dollarstande am Tage ihrer Entrichtung entsprechend, in Gulden umzuwerten.

VIII. Besondere Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften.

§ 22.

Im § 5 des Gesetzes betr. Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 22. 11. 22 (Ges.-Bl. S. 510) wird an die Stelle von „1 Mark“ „1 Pfennig“, „2 Mark“ „2 Pfennig“, „10 Mark“ „10 Pfennig“ gesetzt.

IX. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Die nach den in der Überschrift bezeichneten Steuergesetzen geschuldeten Zahlungen können bis zur Einführung des Guldens als gesetzliches Zahlungsmittel vorbehaltlich der Ausnahme in Abs. 2 nach Wahl der Steuerpflichtigen in Reichsmark oder Gulden geleistet werden. Bei Entrichtung in Reichsmark ist der Betrag zu entrichten, der am Zahlungstags nach den näheren Anweisungen des Senats der geschuldeten Guldensumme entspricht.

Steuerabzugs- und Lohnsummensteuerbeträge sind bei Bezügen, die für die Zeit nach dem 31. Oktober 1923 gewährt werden, stets in Gulden abzuführen, wenn die Entlohnung der Arbeitnehmer auf wertbeständiger Grundlage erfolgt.

§ 24.

Steuerbeträge, die vor dem 1. November 1923 fällig geworden, jedoch bis zu diesem Zeitpunkte nicht beglichen sind, sind in der Weise aufzuwerten, daß sie, soweit keine Sonderbestimmungen gegeben sind (vergl. § 21), auf Grund des Standes der Reichsmark im Verhältnis zum Stande des Dollars am gesetzlichen Fälligkeitstage, bei der Sonderabgabe auf Grund des für ihre Höhe in den einzelnen Monaten maßgebenden Vervielfältigungssatzes in Gulden umzurechnen und nach den Bestimmungen des § 23 zu begleichen sind. Die Bestimmungen des Satzes 1 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Steuer nach § 86 des Steuergrundgesetzes vorbehaltlos gestundet ist.

Eine Erhebung von Verzugszuschlägen nach den Vorschriften des § 85 des Steuergrundgesetzes findet bei Forderungen, die nach Abs. 1 aufgewertet sind, nicht statt.

§ 25.

Bei Umrechnung auf Grund dieser Verordnung ist zu setzen:

1 englisches Pfund	=	25	Gulden
1 Dollar	=	5,5	"
1 Goldmark	=	1,30	"

§ 26.

Der Erlaß von weiteren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung wird dem Landessteueramt übertragen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.